

Kapitel IX

Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht

Vorbemerkung

Im **Kapitel IX** ist die staatsanwaltschaftliche Aufsicht über die Wahrung der Gesetzlichkeit beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und der Vorbereitung der Wiedereingliederung fixiert.

Grundlage für diese Aufgaben der Staatsanwaltschaft bildet der Art. 97 der Verfassung der DDR. Dort wird vom Staatsanwalt u. a. gefordert, zur Sicherung der sozialistischen Gesellschaft und Staatsordnung und der Rechte der Bürger auf der Grundlage der Gesetze und Rechtsvorschriften der DDR über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu wachen (vgl. Art. 97 Verf.).

Im Gesetz über die Staatsanwaltschaft wird diese Forderung weitestgehend präzisiert. Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten kennzeichnen die Staatsanwaltschaft als spezifisches Organ der sozialistischen Staatsmacht, das der strikten und einheitlichen Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit dient. Es sind die Wirkungsbereiche bestimmt, in denen die Staatsanwaltschaft ihre spezifischen Aufgaben, Rechte und Pflichten, vor allem in Form der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht, wahrnimmt. Dazu gehört, über die Einhaltung der Gesetzlichkeit bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Strafvollzuges und der Wiedereingliederung zu wachen (vgl. § 3 Gesetz über die Staatsanwaltschaft).